

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschlieung zu den Auswirkungen des Prozesses der Errichtung der WWU auf die Sozialpolitik

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT

- unter Hinweis auf den Vertrag über die Europäische Union und insbesondere dessen Artikel B erster Spiegelstrich sowie Artikel 2 des EG-Vertrags,
- unter Hinweis auf die vom Europäischen Parlament auf den Regierungskonferenzen unterbreiteten Vorschläge, die in seinen Entschlieungen vom 16. Mai 1990 zur Wirtschafts- und Währungsunion¹⁾, vom 11. Juli 1990 zu den Regierungskonferenzen im Rahmen der Strategie des Europäischen Parlaments für die Europäische Union²⁾, vom 10. Oktober 1990 zur Wirtschafts- und Währungsunion³⁾ sowie vom 22. November 1990 zu den Regierungskonferenzen im Rahmen der Strategie des Europäischen Parlaments für die Europäische Union⁴⁾ enthalten sind,
- unter Hinweis auf seine Entschlieung vom 7. April 1992 zu den Ergebnissen der Regierungskonferenzen⁵⁾,
- unter Hinweis auf die Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer⁶⁾ sowie das entsprechende Aktionsprogramm⁷⁾,
- unter Hinweis auf seine wiederholte Forderung, der sozialen Konvergenz ebensoviel Aufmerksamkeit zu widmen wie der wirtschaftlichen und währungspolitischen Konvergenz,

¹⁾ ABl. Nr. C 149 vom 18. Juni 1990, S. 66.

²⁾ ABl. Nr. C 231 vom 17. September 1990, S. 97.

³⁾ ABl. Nr. C 284 vom 12. November 1990, S. 62.

⁴⁾ ABl. Nr. C 324 vom 24. Dezember 1990, S. 219.

⁵⁾ ABl. Nr. C 125 vom 18. Mai 1992, S. 81.

⁶⁾ EG-Bulletin 12-1989.

⁷⁾ KOM (89) 0568.

- in Kenntnis der Empfehlung 92/442/EWG des Rates vom 27. Juli 1992 über die Annäherung der Ziele und der Politiken im Bereich des sozialen Schutzes⁸⁾,
 - in Kenntnis der Schlußfolgerungen der Europäischen Räte von Kopenhagen vom 22. Juni 1993⁹⁾ und Brüssel vom 10./11. Dezember 1993¹⁰⁾,
 - gestützt auf Artikel 148 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für soziale Angelegenheiten, Beschäftigung und Arbeitsumwelt sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Wirtschaft, Währung und Industriepolitik (A3-0134/94),
- A. in der Erwägung, daß die Gewährleistung eines hohen Niveaus an Beschäftigung und an sozialem Schutz, die Anhebung des Lebensstandards und der Lebensqualität sowie der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt und die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten die vorrangigen Ziele der Union sind, für deren Erreichen die Wirtschafts- und Währungsunion als ein geeignetes Mittel erscheint,
- B. in der Erwägung, daß die in Richtung auf den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt bis zum Edinburgh-Gipfel unternommenen Anstrengungen es nicht ermöglichten, das Gefälle zwischen den einzelnen Regionen der Union in bezug auf die soziale Lage ausreichend zu vermindern,
- C. in der Erwägung, daß die Verwirklichung der sozialen Ziele der Union zwangsläufig eine Wachstumsstrategie bedingt, die ihrerseits die Durchführung europäischer Vorhaben von gemeinsamem Interesse und die Stärkung der wirtschaftlichen Konvergenz zwischen den Mitgliedstaaten voraussetzt,
- D. in der Erwägung, daß die größte Herausforderung für die Union am Ende dieses Jahrhunderts darin liegen wird, ihre Fähigkeit zur Verringerung der Arbeitslosigkeit (18 Millionen Beschäftigungslose 1993) unter Beweis zu stellen und die zunehmende Ausgrenzung zu stoppen (50 Millionen Menschen leben unterhalb der Armutsschwelle, und dies in einer der reichsten Regionen unseres Planeten),
- E. unter Hinweis darauf, daß die Errichtung der WWU die Stabilität fördern, Handel, Investitionen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit intensivieren und die Anfälligkeit der Entwicklung der EU gegen Turbulenzen auf den Devisenmärkten verringern wird; in erneuter Bekräftigung seiner Überzeugung, daß die WWU den Wohlstand der Union steigern wird,
- F. in der Erwägung, daß ein Großteil der Hindernisse, die zur Beseitigung des Beschäftigungsdefizits und der Ausgrenzungsri-

⁸⁾ ABl. Nr. L 245 vom 26. August 1992, S. 49.

⁹⁾ SN 180/93.

¹⁰⁾ SN 373/93.

siken zu überwinden sind, Faktoren zuzuschreiben ist, welche außerhalb des Prozesses der Wirtschafts- und Währungsintegration angesiedelt sind (demographische Entwicklung und Entwicklung der Familienstrukturen, konjunkturelle Entwicklung und Beschäftigungslage, Wachstum der städtischen Ballungsgebiete), und zu einer erhöhten Beanspruchung der Systeme der sozialen Sicherheit führt; ferner in der Erwägung, daß der Kampf gegen die soziale Ausgrenzung und die Durchführung von Maßnahmen, die auf die Integration abzielen und von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten als vorrangiges Ziel anerkannt werden¹¹⁾, ein gewisses Maß an öffentlichen Finanzmitteln erforderlich machen,

- G. in der Erwägung, daß das für 1997 bis 1999 gesteckte Ziel der wirtschaftlichen und währungspolitischen Integration eine grundlegende Etappe des gemeinschaftlichen Einigungswerkes bildet, die den Mitgliedstaaten eine nachhaltige Anstrengung zur Erfüllung der Konvergenzkriterien abverlangt,
- H. in der Erwägung jedoch, daß die Konvergenzkriterien sicherlich Ziele bilden, deren Erreichen für den Beitritt zur WWU unerläßlich sind, daß Artikel 104 c Abs. 2 und 3 und Artikel 109j des EG-Vertrags jedoch nicht unbedingt ein lineares Verhalten in der Übergangsperiode erfordern,
- I. in der Erwägung, daß die Verwirklichung der Konvergenzkriterien im Interesse der Erhaltung und Erweiterung des sozialen Schutzes eine aktive Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, das Bemühen um eine rationelle Anwendung der Systeme der sozialen Absicherung (Betrugsbekämpfung) sowie ihre optimale Anpassung an die Bedürfnisse der jeweiligen Bevölkerung voraussetzt,
- J. in der Erwägung, daß die Verschlechterung der Beschäftigungssituation die Erfüllung der für den Beitritt zur WWU geforderten Konvergenzkriterien verzögern kann, weshalb es notwendig ist, daß die Mitgliedstaaten sich verstärkt um die Schaffung neuer und zukunftssicherer Arbeitsplätze kümmern,
- K. in der Erwägung, daß die Konvergenzkriterien zum einen nicht aufgeweicht werden dürfen und zum anderen jeder Mitgliedstaat ihre Verwirklichung entsprechend einem Rhythmus anstreben sollte, der seinen Strukturschwächen Rechnung trägt, um jedwedes Auseinanderbrechen des Sozialsystems zu verhindern,
- L. in der Erwägung, daß aufgrund der Interdependenz der Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten sich die soziale Entwicklung in einem Mitgliedstaat unweigerlich auf den gesamten Konvergenzprozeß auswirkt,

¹¹⁾ – Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Sozialfragen vom 29. September 1989 über die Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung, ABl. Nr. C 277 vom 31. Oktober 1989, S. 1.
– Empfehlung 92/441/EWG des Rates vom 24. Juni 1992 über gemeinsame Kriterien für ausreichende Zuwendungen und Leistungen im Rahmen der Systeme der sozialen Sicherung, ABl. Nr. L 245 vom 26. August 1992, S. 46.
– Artikel 2 Abs. 1 des Protokolls Nr. 14 im Vertrag über die Europäische Union.

- M. in der Erwägung, daß die Glaubwürdigkeit der Union bei den Bürgern und damit ihre Zukunft von ihrer Fähigkeit abhängt, gleichermaßen eine soziale Union wie eine Wirtschafts- und Währungsunion zu bilden,
1. fordert, daß der Schwerpunkt der Wirtschaftspolitik auf Gemeinschaftsebene auf die Verwirklichung einer nachhaltigen und beschäftigungswirksamen Strategie ohne Preisauftrieb gelegt und dabei den sozialen Auswirkungen Rechnung getragen wird; ist der Auffassung, daß die Sozialpolitik als gleichberechtigt mit der Wirtschaftspolitik der Union angesehen werden muß;
 2. weist mit Nachdruck darauf hin, daß die Ziele der WWU sowohl Stabilität als auch die in Artikel 2 des EG-Vertrags festgelegten weiter gefaßten wirtschaftlichen Ziele beinhalten müssen; erinnert in diesem Zusammenhang an seine oben genannte Entschlieung vom 7. April 1992: „bedauert, daß die WWU anscheinend ausschließlich auf die Stabilität ausgerichtet ist; erkennt zwar die Bedeutung der Stabilität an, wünscht jedoch, daß deflatorische Auswirkungen verhindert werden, wenn die Mitgliedstaaten, welche die strengen Konvergenzkriterien noch nicht erfüllen, ihre Politik nach diesen Kriterien ausrichten; verlangt, daß die Ziele eines verantwortungsvollen Wachstums und eines hohen Grades an Beschäftigung und sozialem Schutz mindestens ebenso ernstgenommen werden, auch wenn dafür im Vertrag noch keine speziellen verbindlichen Maßnahmen vorgesehen sind“;
 3. vertritt die Auffassung, daß die Anwendung der Konvergenzkriterien dem Konjunkturzyklus – insbesondere der Verschlechterung der Beschäftigungssituation – uneingeschränkt Rechnung tragen muß, weshalb das im Vertrag vorgesehene flexible Vorgehen anzuwenden ist; erinnert daran, daß die Anwendung der Konvergenzkriterien durch die einzelnen Mitgliedstaaten – in dem für jedes einzelne Land erreichbaren Maß – in den umfassenden Rahmen der Wachstumsstrategie eingebettet werden muß, wie sie von der Kommission in ihrem Weißbuch vorgeschlagen und vom Europäischen Rat im Dezember 1993 in Brüssel gebilligt wurde;
 4. ist der Auffassung, daß die im Unionsvertrag definierten Konvergenzkriterien nicht in Frage gestellt werden dürfen, da Stabilität und Konvergenz letztlich zur Schaffung von Arbeitsplätzen führen, die nicht künstlicher Natur sind;
 5. ist der Auffassung, daß es einer eingehenderen Prüfung der Vergleichbarkeit bestimmter statistischer Indikatoren bedarf, die für die Berechnung der Verhältniszahlen (Begriff öffentlicher Defizite bzw. öffentlicher Schuldenstand) herangezogen werden;
 6. vertritt die Auffassung, daß die Konvergenzanstrengungen und der Konvergenzrhythmus jedes Mitgliedstaates im Rahmen der multilateralen Überwachung gemäß Artikel 103 Abs. 3 EGV unter Berücksichtigung seiner spezifischen Strukturprobleme und der Notwendigkeit bewertet werden müssen, einen ange-

messen sozialen Schutz für jeden Bürger und insbesondere für die schwächsten Gruppen aufrechtzuerhalten; ist der Ansicht, daß bei der Bewertung der Konvergenz außer diesen Kriterien auch repräsentative Indikatoren für die Entwicklung der sozialen Situation der Mitgliedstaaten (Arbeitslosigkeit, Lebensstandard, sozialer Schutz, soziale Rechte . . .) zugrunde gelegt werden;

7. mißbilligt die Haltung des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister, die der sozialen Dimension seiner Beschlüsse unzureichend Rechnung trägt, und zwar sowohl auf der Ebene der Aufstellung und Bewertung der nationalen Programme zur Erreichung der wirtschaftlichen Konvergenz als auch bei der konkreten Ausgestaltung des Weißbuchs über Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung sowie der Beschlüsse des Europäischen Rates vom Dezember 1993 in Brüssel;
8. fordert, daß der Rat in diesem Sinne die Behandlung makroökonomischer und finanzpolitischer Fragen einerseits und der Probleme in Verbindung mit der sozialen Situation andererseits miteinander koordiniert, indem insbesondere – soweit dies notwendig ist – die für Sozialfragen zuständigen Minister zu den Arbeiten des Rates der Wirtschafts- und Finanzminister hinzugezogen werden;
9. bedauert, daß nicht gleichzeitig mit der WWU die Einführung gemeinschaftlicher Mindestvorschriften für die Steuer- und die Finanzpolitik – insbesondere in bezug auf Vermögen, Spekulationskapital und Unternehmergewinne – eine Mindestbesteuerung der Unternehmensgewinne beschlossen wurde;
10. ist der Auffassung, daß die unzureichende Einbeziehung des Europäischen Parlaments in das Verfahren der multilateralen Überwachung eine Lücke bedeutet, die das demokratische Defizit verschärft, und gedenkt, so bald wie möglich alle die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, um diesen Zustand zu ändern (interinstitutionelle Vereinbarung oder Rückgriff auf Artikel 103 Abs. 5 EGV); fordert die Kommission auf, entsprechende Vorschläge vorzulegen, die als Grundlage für eine interinstitutionelle Debatte dienen können;
11. besteht mit der gebotenen Nachhaltigkeit darauf, daß der in der Sozialcharta vorgesehene Gemeinschaftssockel an Sozialrechten in vollem Umfang verwirklicht und erweitert wird;
12. begrüßt die Anstrengungen der Kommission, eine bessere Übersicht über die Systeme des sozialen Schutzes zu erhalten, was in der Veröffentlichung des ersten Berichtes über den sozialen Schutz in Europa zum Ausdruck kommt;
13. erinnert daran, daß die Empfehlung 92/442/EWG des Rates gemeinsame Ziele für die Systeme des sozialen Schutzes der Mitgliedstaaten festsetzt, und fordert die Kommission auf, geeignete Kriterien zur Bewertung der Konvergenz dieser Systeme zu erarbeiten;
14. ist der Auffassung, daß ein solches Vorgehen zu einer Definition echter Programme für die soziale Konvergenz führen muß,

die die Mitgliedstaaten und die Union verpflichten, und fordert die Kommission und den Rat auf, die Möglichkeiten für die Durchführung solcher Programme zu untersuchen;

15. fordert die Kommission auf, nach Konsultation der Sozialpartner eine Studie der Modalitäten für die Organisation und die Finanzierung eines Gemeinschaftsmechanismus für die Solidarität der Systeme des sozialen Schutzes nach dem Vorbild der für die im Rahmen des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts eingeführten Mechanismen auszuarbeiten; zunächst könnte im Hinblick auf die nächste Regierungskonferenz geprüft werden, ob die Einführung eines Gemeinschaftsmechanismus für die Solidarität in bezug auf die Beschäftigung zweckmäßig wäre;
16. betont, daß der Erfolg der Union von der Fähigkeit der Mitgliedstaaten abhängen wird, die Union sowohl auf soziale als auch auf wirtschaftliche Grundlagen zu stellen, denen die Bürger vertrauen, und daß es angesichts des mangelnden Vertrauens im Rahmen des gemeinschaftlichen Aufbauwerks in die Fähigkeit der Gemeinschaft, ihre politischen, wirtschaftlichen und sozialen Probleme zu lösen, negative Auswirkungen in der Öffentlichkeit hätte, wenn in das europäische Aufbauwerk Maßnahmen einbezogen würden, mit denen andere Ziele als die Einführung der Wirtschafts- und Währungsunion angestrebt werden;
17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie den Regierungen und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

Enrico Vinci
Generalsekretär

Egon Klepsch
Präsident

